

DVSI Logo - Nutzungsbedingungen

PRÄAMBEL

Der DVSI - Deutscher Verband der Spielwarenindustrie e.V. (Wiesentalstraße 34 90419 Nürnberg; im Folgenden „DVSI“ genannt) ist Inhaber insbesondere der folgenden Markeneintragungen

- DE-302013062495
- DE-302016022032
- DE-302018019433
- DE-302018019658

mit welchen unter anderem das Zeichen „DVSI“ und das folgende Logo geschützt sind.



Zusätzlich wird insbesondere dieses Logo umfangreich im Rahmen der Tätigkeit des DVSI als Branchenverband eingesetzt. Die nachfolgenden Regelungen sollen die für die Mitglieder des DVSI zulässigen Nutzungsformen dieses Logos verbindlich festlegen:

§ 1

Zulässige Nutzungen

Den Mitgliedern ist es gestattet, den Schriftzug „DVSI“ und/oder das Logo



im Rahmen ihres Außenauftritts zu verwenden, um die eigene Verbandsmitgliedschaft zum Ausdruck zu bringen. Hierbei sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:

- (1) Die Benutzung dieser Zeichen ist ausschließlich im Rahmen eines Internetauftritts gestattet. Innerhalb des Internetauftritts sind diese Zeichen an einer untergeordneten und unauffälligen Stelle anzubringen. Dies schließt eine Verwendung dieser Zeichen in der Überschrift oder im sonstigen Blickfang einer Internetseite aus, unabhängig davon, ob es sich hierbei um die sogenannte „Landing-Page“ oder um eine Unterseite handelt.
- (2) Verwendet werden dürfen die nachfolgenden Zeichen:
 - (a) „Mitglied im DVSI (Deutscher Verband der Spielwarenindustrie e. V.)“

und/oder



Abweichungen von diesen Ausführungsformen sind nicht erlaubt.

- (3) Bei Nutzung dieser Zeichen ist eine direkte Verlinkung auf die Internetpräsenz des DVSI (<https://www.dvsi.de/>) unmittelbar mit dem Wortzeichen und/oder dem Wort-/Bildzeichen anzubringen.
- (4) Die Nutzung darf ausschließlich zu dem Zweck erfolgen, die eigene Mitgliedschaft im DVSI zu kommunizieren.

§ 2

Unzulässige Nutzungen

- (1) Nutzungen, die nach § 1 nicht erlaubt sind, sind grundsätzlich nicht gestattet.

- (2) Insbesondere ist von dem Erlaub nicht umfasst
- (a) sich als Partner, Kooperationspartner des DVSI darzustellen.
 - (b) die Zeichen der Präambel und/oder des § 1 auf Produkten oder Produktverpackungen anzubringen, oder die Zeichen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit konkreten Produkten zu verwenden;
 - (c) die Zeichen der Präambel und/oder des § 1 zur Bewerbung von Produkten oder des Unternehmens einzusetzen, soweit dies über die Kommunikation der Mitgliedschaft hinausgeht;
 - (d) oder die Zeichen der Präambel und/oder des § 1 in Printprodukten (Kataloge, Flyer, Visitenkarten, allgemeine Prospekte des Unternehmens etc.) oder in Geschäftskorrespondenz (z.B. auf dem Briefpapier oder in E-Mails und E-Mailsignaturen) einzusetzen.

§ 3

Mitteilungspflicht

Das Mitglied zeigt dem DVSI die Aufnahme und/oder die Änderung der Nutzung der Zeichen der Präambel und/oder des § 1 unverzüglich unter Angabe der konkrete(n) Fundstelle(n) an.

§ 4

Nutzungsberechtigt

- (1) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, die Nutzungsbefugnis nach § 1 an Nichtmitglieder weiterzugeben oder zu übertragen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Nutzer unverzüglich die Benutzung der Zeichen nach § 1 unterlassen; der DVSI bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an den

Zeichen der Präambel und/oder des § 1 im Verhältnis zum nun ehemaligen Mitglied. Sofern bei diesem ehemaligen Mitglied aufgrund der Benutzung der Zeichen der Präambel und/oder des § 1 Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt es mit Beendigung der Mitgliedschaft diese Rechte auf den DVSI. Der DVSI nimmt diese Übertragung an.

§ 5

Laufzeit

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.07.2020 in Kraft und haben eine Laufzeit von einem Jahr, können danach aber durch den DVSI verlängert werden.

§ 6

Sonstiges

- (1) Der Nutzer erkennt mit der Nutzung die uneingeschränkte Inhaberschaft des DVSI an den Zeichen der Präambel und/oder des § 1 an und verpflichtet sich, diese Rechte in keiner Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Nutzer sind nicht berechtigt, die Zeichen der Präambel und/oder des § 1 (in Alleinstellung oder in Kombination mit weiteren Wort- und/oder Bildbestandteilen) als Marken einzutragen.
- (3) Der DVSI übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Zeichen nach § 1 keine Rechte Dritter verletzt werden. Der DVSI erklärt jedoch, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen.